

Ein Verfassungsartikel zum Schutz der Gentechnik? : Eidgenössische Abstimmung vom 16./17. Mai : Stellungnahme zum Beobachter-Gegenvorschlag

Autor(en): **Eggli, Christoph / Meier, Martina**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Puls : Drucksache aus der Behindertenbewegung**

Band (Jahr): **34 (1992)**

Heft 2: **Sprache Macht Sklaven**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-158292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Verfassungsartikel zum Schutz der Gentechnik?

**Eidgenössische Abstimmung
vom 16./17. Mai:**

Stellungnahme zum Beobachter-Gegenvorschlag von Christoph Egli und Martina Meier (Aktionsforum gegen Gentechnologie)

Die wichtigste Voraussetzung für die Humangenetik sind reproduktionsmedizinische Kontrollmassnahmen des zukünftigen Lebens. Doch bezüglich dieser Voraussetzung ist das Volk – etwa die betroffenen Frauen und die von dieser Eu-Genetik mit Vernichtung bedrohten Geburtsbehinderten – nie befragt worden. Amniozentese und Chorionbiopsie waren «einfach» plötzlich da und haben mit ihrer normativen Kraft begonnen, jede schwangere Frau unter einen starken Handlungszwang zu setzen.

Auch DurchschnittsbürgerInnen sind heute nicht mehr sicher, ob sie wirklich über das «Privileg» der Normalität verfügen, und reagieren verunsichert. In Anbetracht der rasanten und gewinnträchtigen Entwicklung der Genetik ist es daher nicht weiter erstaunlich, dass die PropagandistInnen dieser Entwicklung gerne ihre Forschung

mit einem Verfassungsartikel abgesichert haben möchten. Der Bevölkerung wird dabei vorgespiegelt, es sei möglich, mittels Gesetzen die Gen- und Reproduktionstechnologie unter Kontrolle zu bringen, durch Regelungen und Einschränkungen Missbräuche auszuschalten.

Doch wenn wir den vorgeschlagenen Verfassungstext genau betrachten, sehen wir, dass nicht die lebensfeindliche Technik unter Kontrolle gebracht werden soll, sondern wir, das Volk. Und zwar so, dass wir es möglichst nicht bemerken... Erinnern wir uns: Frederick OSBORN, Präsident der Amerikanischen Eugenischen Gesellschaft (AES), schrieb 1940: **«Das eugenische Ideal fordert eine Gesellschaft, die so organisiert ist, dass die eugenische Selektion als selbstverständlicher und weitgehend unbewusster Prozess stattfindet.»** (zitiert nach Ludger Wess, Die Träume der Genetik, Nördlingen, 1989, S.47)

Der von den Räten vorgeschlagene Text (siehe Kasten) beruhigt vordergründig: Die Manipulation von menschlichen Keimzellen wird verboten (2a), es ist untersagt, tierische Gene in menschliches Keimgut einzubringen (2b) und auch Leihmutterchaften sind verboten (2d). Natürlich sind wir mit obigen 3 Verboten einver-

standen. Doch darum geht es bei der Abstimmung nicht. Es geht darum, was mit diesem Verfassungsartikel, den die Chemische Industrie und die GentechnologInnen einhellig befürworten, alles erlaubt sein wird. Damit müssen wir uns auseinandersetzen. Entsprechend wird unsere Stimme am 16./17. Mai ausfallen!

Mit dem Vorschlag der eidgenössischen Räte wird erlaubt sein:

1. Die Pränatale Diagnostik

Der Verfassungsartikel enthält keine Einschränkungen betreffend Amniozentese¹⁾, Chorionbiopsie²⁾ und Fetoskopie³⁾. Das bedeutet, dass ÄrztInnen ohne gesellschaftliche Kontrolle festlegen können, wann welche Technik angewendet werden soll bzw. welche neuen Techniken entwickelt werden. Das bedeutet auch, dass ÄrztInnen die eugenische Indikation beim Schwangerschaftsabbruch beliebig erweitern können, und dass keine verfassungsmässige Grundlage besteht, das Lebensrecht von Behinderten zu schützen. Ebenso fehlt ein rechtlicher Schutz der Frau, ihr Kind ohne Kontrolle zur Welt bringen zu können.

2. Präimplantationsdiagnostik

Mit der Erlaubnis der In-vitro-Fertilisation, insbesondere zur «Vermeidung schwerer Krankheiten», ist auch die

Qualitätskontrolle von Spermien, Eizellen und Embryonen vorprogrammiert.

3. Geschlechtswahl

Zur «Vermeidung schwerer Krankheiten» ist auch die Selektion nach Geschlechtern erlaubt. Wenn ein Paar mit Garantie ein «gesundes» Kind will und der Verdacht auf eine geschlechtsgebundene Erbkrankheit besteht, z.B. Muskeldystrophie Duchenne, werden männliche Embryonen vernichtet, weibliche jedoch am Leben gelassen.

4. Künstliche Befruchtung im Reagenzglas

Die In-vitro-Befruchtung ist erlaubt, die Einschränkung «wenn die Unfruchtbarkeit nicht anders behoben werden kann», ist schwer überprüfbar und nimmt dem Problem der künstlichen Befruchtung die Brisanz keineswegs. Die Bestimmung, dass IVF zur «Vermeidung schwerer Krankheiten» zugelassen wird, ist eugenisch (siehe Kommentar).

Kommentar

Mit dem Gegenvorschlag zur Beobachterinitiative ist als skandalöse Neuheit die Eugenik erstmals auf Verfassungsebene erlaubt. Mit Buchstaben 2c ist festgelegt: «**Die Verfahren**

Volksinitiative

Art. 2

¹ Gleichzeitig wird Volk und Ständen ein Gegenentwurf der Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Bundesversammlung schlägt vor, einen neuen Artikel 24^{octies} mit folgendem Wortlaut in die Bundesverfassung aufzunehmen:

Art. 24^{octies}

¹ Der Mensch und seine Umwelt sind gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie geschützt.

² Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie und lässt sich insbesondere von den folgenden Grundsätzen leiten:

- a. Eingriffe in das Erbgut von menschlichen Keimzellen und Embryonen sind unzulässig;
- b. Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf nicht in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden;
- c. Die Verfahren der Fortpflanzungshilfe dürfen nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann, nicht aber um beim Kind bestimmte Eigenschaften herbeizuführen oder um Forschung zu betreiben. Die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau ist nur unter den vom Gesetz festzulegenden Bedingungen erlaubt. Es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als ihr sofort eingepflanzt werden können.
- d. Die Embryonenspende und alle Arten von Leihmutterschaften sind unzulässig.
- e. Mit menschlichem Keimgut und mit Erzeugnissen aus Embryonen darf kein Handel getrieben werden.
- f. Das Erbgut einer Person darf nur mit ihrer Zustimmung oder aufgrund gesetzlicher Anordnung untersucht, registriert oder offenbart werden.
- g. Der Zugang einer Person zu den Daten über ihre Abstammung ist zu gewährleisten.

³ Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.

Art. 3

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenentwurf anzunehmen.

der Fortpflanzungshilfen dürfen nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann, nicht aber, um beim Kind eine bestimmte Eigenschaft herbeizuführen oder Forschung zu betreiben.»

Wir möchten klarstellen, dass für uns GegnerInnen des vorgelegten Verfassungstextes eine «schwere Krankheit» also eine Geburtsbehinderung, eine **Eigenschaft** von einem Menschen ist, ähnlich wie eine Haar- oder Augenfarbe. Was mich, Christoph Eggli, der mit einer schweren, vererbaren Muskelkrankheit geboren worden ist, zudem in besonderem Masse ängstigt, ist die Tatsache, dass mit diesem Verfassungsartikel die herrschende Behindertenfeindlichkeit – die sich etwa in der Meinung von Nichtbehinderten äussert: «Wenn ich so wäre wie du würde ich mir sofort eine Kugel in den Kopf jagen» – auch noch durch die Bundesverfassung legitimiert werden könnte. EuthanasiebefürworterInnen, die mir den Tod wünschen, erhalten also mit diesem diskriminierenden Artikel 24c zusätzlich Auftrieb!

Erlaubt ist, trotz des gegenteiligen Lippenbekenntnisses, bestimmte Eigenschaften des zukünftigen Kindes

auszuwählen. Wenn alle zukünftigen Kinder mit unerwünschten Eigenschaften – was eine «schwere Krankheit» ist, ist letztlich eine Ermessensfrage – im voraus beseitigt werden, dann könnten somit durch diese negative Auswahl zweifellos bei der zukünftigen Generation bestimmte Eigenschaften weggezüchtet werden. Der Vorschlag der eidgenössischen Räte ist – ähnlich wie seinerzeit die Beobachterinitiative – frauenfeindlich, weil sie der In-vitro-Fertilisation völlig unkritisch gegenübersteht. Die IVF und die ihr vorangehenden Hormonbehandlungen und Eizellentnahmen sind brutale Eingriffe in den Körper der Frau, wobei die Frau als Person nicht ernstgenommen wird. Bei IVF-Behandlungen sind weltweit bereits 11 Frauen ums Leben gekommen, die Erfolgsrate beträgt weniger als 5 % (siehe Renate Klein: Das Geschäft mit der Hoffnung, Berlin, 1989 und Frauen gegen Gen- und Reproduktionstechnologien, München, 1989). Mit der Gleichung Frau = Mutter wird der gesellschaftliche Druck auf die Frau, ein eigenes Kind haben zu müssen, immer grösser.

5. Gentechnische und reproduktionsmedizinische Forschung

Dieser Verfassungsartikel betreibt ausserdem Etikettenschwindel, wenn

Die GV des Ce Be eF Schweiz vom 30. November 1991 hat beschlossen:

NEIN ZUM GEGENVORSCHLAG ZUR BEOBACHTERINITIATIVE

er festlegt, dass **keine Forschung** betrieben werden darf. Damit eine effiziente Fortpflanzungshilfe möglich ist, ist Forschung an Embryonen nötig. Ohne Embryonenforschung also kein Fortschritt in der Fortpflanzungsmedizin! Diese Ungereimtheit und diese für Behinderte letztlich tödliche Widersprüchlichkeit des vorgelegten Verfassungsartikels ist auch aus folgendem Abschnitt deutlich ersichtlich: **«... es dürfen nur so viele Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als ihr sofort eingepflanzt werden können.»** Auch mit diesem Abschnitt ist weiterhin erlaubt, **nicht sofort** alle Embryonen einzupflanzen, weil tiefgefrorene Embryonen nicht ausdrücklich verboten sind. Heute werden routinemässig bei einer IVF überzählige Embryonen eingefroren, um diese bei einem Misserfolg des Versuchs später der gleichen Frau einzupflanzen. Dazu stellt sich die Frage: Was passiert mit «kranken» Embryonen bzw. Embryonen mit un-

erwünschten Eigenschaften, die bei der präimplantativen Kontrolle «entdeckt» wurden? Nach Verfassungstext müssten sie eigentlich eingepflanzt werden...

6. Genomanalyse

Wer von den oben aufgeführten Argumenten noch zuwenig überzeugt ist, bzw. wer immer noch glaubt, dieser Verfassungsartikel sei besser als nichts, den/die möchten wir darauf hinweisen, dass mit Abschnitt 3 all das möglich (weil nicht verboten) wird, wovor die Opposition seit Jahren warnt: Forschung am Genom von Mikroben, Pflanzen, Tieren und Menschen, Patentierung von Lebewesen und die Freisetzung von künstlichem Leben (z.B. manipulierte Bakterien).

Wir fordern alle auf, den Gegenvorschlag der eidgenössischen Räte zur Beobachterinitiative klar abzulehnen. Denn statt das Volk vor den GentechnologInnen zu schützen, schützt er die GentechnologInnen vor dem Volk. ■

Anmerkungen

- 1) Fruchtwasserpunktion und Untersuchung von Chromosomen, evtl. Genen. Durchgeführt zwischen 16. und 18. Schwangerschaftswoche.
- 2) Untersuchung von fötalem Gewebe. Zwischen 10. und 11. Schwangerschaftswoche (vaginal) und ab der 13. Woche durch die Bauchdecke.
- 3) Fetoskopie (Betrachtung des Fötus durch die Bauchdecke). Wird zunehmend von der Nabelschnurpunktion (Untersuchung des fötalen Blutes) abgelöst. Letztere ist noch in der 22.-23. Schwangerschaftswoche möglich.